

SIA-Anhörung am 09.11.2017 – 15:30 Uhr – Raum 501 A

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung
jugendhilferechtlicher Vorschriften
– Drucks. [19/5144](#) –**

- | | | |
|-----|--|------|
| 10. | Hessischer Städte- und Gemeindebund | S. 1 |
| 11. | Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah) | S. 3 |
| 12. | Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. | S. 6 |

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund - Postfach 1351- 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

01. Nov. 2017

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 1

Referent(in) Herr Jung
Unser Zeichen 1-Ju/SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 24

Ihr Zeichen 1 A 2.5

Ihre Nachricht vom 22.09.2017

Datum 26.10.2017

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften – Drucks. 19/5144 -

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus unserer Sicht ist die in Art. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Neuregelung des § 7 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes sowohl dem Grunde nach als auch im Detail zu kritisieren. Zunächst wird dem Grunde nach die auch eine Kostenerstattungsfrage betreffende Regelung des § 7 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz aus dem Zusammenhang der Neuregelung durch eine Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung – LT-Drucks. 19/5166 – gerissen und in einem Artikelgesetz separat geregelt. Ein unmittelbarer sinnvoller Zusammenhang zu den Regelungen der §§ 58 ff. HKJGB, welche mit Erstattung nicht zu tun haben, ist auch in Anbetracht der Tatsache der Parallelität der Gesetzgebungsverfahren nicht erkennbar. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass unterhalb des Radars eine bisher vorhandene Erstattungsregelung aus dem Gesetz gestrichen werden soll.

Auch im Detail kann die in der Gesetzesbegründung angegebene Begründung für die Streichung der bisher in § 7 Abs. 2 Ziff. 1 LAG vorhandenen Regelung nicht überzeugen.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



gen. Für den Hessischen Städte- und Gemeindebund ist derzeit leider nicht verifizierbar, ob die in der Gesetzesbegründung dargestellte rein deklaratorische Bedeutung tatsächlich zutrifft oder – entgegen der gelieferten Begründung - die bisher gültige Regelung daneben auch einen Anwendungsbereich für Erstattungen hat, die nicht bereits durch das SGB VIII umfasst werden. Durch eine entsprechende Streichung würde dieser Erstattungstatbestand in jedem Fall entfallen. Auch die Gesetzesbegründung, dass alle Kostenerstattungen, die freiwillige Leistung des Landes seien, im Wege der Verwaltungsvorschrift i. V. m. dem Haushaltsgesetz zu regeln seien, ist unzutreffen. Es besteht weder ein verfassungsrechtlicher noch ein sonstiger Rechtsgrundsatz, dass freiwillige Leistungen des Landes nicht in Gesetzesform zu regeln sind. Insbesondere ist diese mögliche Regelung von freiwilligen Leistungen des Landes keine Rechtfertigung dafür, dass eine bereits in einem formellen Gesetz geregelte freiwillige Leistung wieder gestrichen würde. Der in der Gesetzesbegründung angesprochene Weg der Verwaltungsvorschriften i. V. m. dem Haushaltsgesetz würde in diesem Zusammenhang vielmehr dafür sprechen, dass die bisher gesetzlich geregelte freiwillige Leistung und damit der gesetzliche Rechtsanspruch aufgehoben und die Erstattung viel mehr der Kassenlage des Landeshaushalts sowie der Jährlichkeit der Haushaltssatzung unterworfen werden sollen. Entgegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung ist daher der bisherige Erstattungstatbestand anzupassen und um die bisher nicht erfassten Erstattungen zu erweitern.

Aufgrund dessen spricht sich der Hessische Städte- und Gemeindebund ausdrücklich gegen die in Art. 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung aus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Karl-Christian Schelzke'. The signature is written in a cursive style.

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 01. November 2017

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften – Drucks. 19/5144 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

für Ihr Schreiben bedanken wir uns. Gern kommen wir Ihrer Bitte um Stellungnahme nach.

Wir möchten zum Gesetzentwurf folgendes ausführen:

Zu Art. 1, § 59 Abs.1:

Gemäß der beabsichtigten Regelung muss die Landesstelle keine eigenen Ermittlungen anstellen im Hinblick darauf, ob bei dem ausländischen Kind oder Jugendlichen Gründe vorhanden sind, die bei einer Zuweisungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vielmehr müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge tragen, dass alles Wesentliche mitgeteilt wird.

Die Pflicht zur umfassenden Berücksichtigung des Kindeswohls genießt aus der Sicht der agah Vorrang. Deshalb sollte die Landesstelle im Sinn einer Clearingstelle tätig werden. Die Formulierung in § 59 Abs.1 („Die Feststellung der Bedürfnisse nach Satz 2 kann sich auf die Auswertung der Mitteilungen nach § 42a Abs.4 Satz 1 und 2 SGB VIII beschränken“) lässt dies zu.

Zu Art.1, § 62 Nr.2:

Bis zum 31.10.2015 richtete sich die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamtes für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche danach, wo sich diese tatsächlich aufhielten und mit den Behörden in Kontakt traten. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher findet auch in den Fällen unbegleiteter ausländischer Kinder oder Jugendlicher eine Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit statt.

Im Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme ist zu klären, ob das unbegleitete ausländische Kind oder Jugendliche am Ort verbleiben oder im Rahmen der Aufnahmequote an einen anderen Ort verteilt werden.

Im Gesetzentwurf ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, wodurch abweichend von der üblichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers am Einreiseort von Beginn an eine andere örtliche Zuständigkeit begründet werden kann. Diese geht der üblichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers am Einreiseort zeitlich voraus.

Es ist nicht ersichtlich, ob das Kindeswohl umfassend mit dieser vorgesehenen Regelung korrespondiert.

Bei einer anderen örtlichen Zuständigkeit als der die sich aus dem tatsächlichen Aufenthalt ergibt, muss hierüber entschieden und eine Festlegung getroffen werden.

Die vorläufige Inobhutnahme stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Entscheidung über eine alternative örtliche Zuständigkeit wäre ein zusätzlicher Verwaltungsakt, der zu begründen ist. Dies würde Zeitaufwand beanspruchen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen würden zunächst im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers am Einreiseort verbleiben, ohne dass dessen Zuständigkeit tatsächlich gegeben ist.

Bedenken bestehen auch im Hinblick darauf, dass bei einer zeitlich vorgelagerten gewillkürten Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Verteilfähigkeit der Betroffenen nicht zeitgerecht geprüft wird.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme hat ansonsten, noch bevor eine Verteilung eines unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird, das Jugendamt gemäß § 42 a Abs.2 SGB VIII zu entscheiden,
ob durch die Verteilung das Wohl des Kindes gefährdet würde,
ob eine mit dem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen verwandte Person sich im In- oder Ausland aufhält,
ob das Wohl des Kindes eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen erfordert,
ob der Gesundheitszustand des unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen eine Durchführung der Verteilung ausschließt.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach § 42 b Abs.2 Satz 1 SGB VIII entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung. Sofern diese Prüfung die Verteilung als Kindeswohlgefährdend erscheinen lässt, ist sie ausgeschlossen, § 42 b Abs.2 iVm Abs.4 SGB VIII.

Wenn wie im Gesetzentwurf vorgesehen von Anfang an eine abweichende Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des in Obhut nehmenden Jugendamtes vorgenommen wird und dies noch vor der Verteilung erfolgt, muss die Prüfung der Verteilungsfähigkeit dennoch durchgeführt werden.

Würde sich dann herausstellen, dass verwandte Personen oder Geschwister am Einreiseort leben und dies die Unterbringung und den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen dort gerechtfertigt hätte, wäre dies nicht mehr umzusetzen. Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche müssten von Angehörigen oder Bezugspersonen getrennt leben.

Dann würden die besonderen Rechte und Garantien für Minderjährige, die dazu führen können, dass Kinder und Jugendliche nicht verteilungsfähig sind, nicht zur Anwendung kommen.

Zu Art.2:

Das gesamte Verfahren steht unter dem Grundsatz, dass das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen ist. Im Zweifel muss immer für die Minderjährigkeit entschieden werden.

Bereits die vorläufige Inobhutnahme stellt einen Verwaltungsakt dar.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass bei Entscheidungen des Jugendamtes zur Ablehnung oder Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme kein Widerspruchsverfahren stattfindet.

Allerdings haben Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung der Inobhutnahme keine aufschiebende Wirkung (§ 42f Abs.3 SGB VII). In gerichtlichen Verfahren ist daher ein zusätzlicher Antrag, der auf die Herstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtet ist, erforderlich.

Im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung gilt, dass es gravierender wäre, ein Kind in das für Erwachsene vorgesehene Verfahren aufzunehmen, als einem Erwachsenen die besonderen Rechte und Garantien für Minderjährige zuzugestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Enis Gülegen
Vorsitzender

BumF e.V. · Paulsenstraße 55-56 · 12163 Berlin · Germany
 Wenn unzustellbar, bitte mit neuer Anschrift zurück!

Hessisches Ministerium
 für Soziales und Integration
 Postfach 31 40
 65021 Wiesbaden

Per Mail an: asyl-uma@hsm.hessen.de



Bundesfachverband
 unbegleitete
 minderjährige
 Flüchtlinge

Paulsenstraße 55-56
 12163 Berlin

T 030 / 82 09 743 -0 **E** info@b-umf.de
F 030 / 82 09 743 -9 **I** www.b-umf.de

15.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 18.01.2017 fordern Sie uns auf, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten (HKJGB), Stellung zu nehmen, was wir hiermit sehr gerne tun.

Zunächst ist nachvollziehbar, dass das Bundesland Hessen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Öffnungsklauseln des Bundesgesetzes nutzen möchte, um somit die grundständigen Erfordernisse gesetzlich zu regeln. Hierzu möchten wir im Folgenden jedoch einige kritische Anmerkungen bzw. Verbesserungsvorschläge machen.

Als ersten Kritikpunkt benennen wir das Gesetzesvorhaben an sich. Mit dem Gesetz wird faktisch ein zweites Verteilverfahren auf hessischer Landesebene geschaffen, welches durch die zum 01.11.2015 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes überflüssig geworden ist. Eine weitere, landesinterne Verteilung ist nicht vorgesehen und dem Kindeswohl nicht dienlich. Sollte die Entscheidung jedoch für diese hesseninterne Verteilung ausfallen, darf die Verteilquote nicht das alleinige Kriterium sein, das in diesem Kontext Berücksichtigung findet. Vielmehr müssen hier, wie auch im Bundesgesetz, die Bedarfe und spezifischen Schutzbedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen an kindeswohlorientierten Maßstäben geprüft werden.

Für den Fall, dass an dem Gesetzgebungsverfahren festgehalten wird, ist insbesondere die weitere Zuständigkeit der hesseninternen Verteilung durch das Regierungspräsidium Darmstadt problematisch. Diese Entscheidung ist zwar naheliegend, scheint aber wenig kindeswohlorientiert. Beim Regierungspräsidium Darmstadt handelt es sich um die Verteilstelle für alle Geflüchteten, die sich in Hessen aufhalten, wodurch eine am Kindeswohl orientierte Verteilung nicht gewährleistet ist.

Aus Sicht des Bundesfachverbands umF e.V. ist das Landesjugendamt im Sinne des Kindeswohls eher als die fachlich geeignete Stelle zu betrachten.

Insgesamt ist die Berücksichtigung der Bedarfe und spezifischen Schutzbedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in dem vorliegenden Gesetzestext nicht erkennbar und



es wird nicht deutlich gemacht, dass diese stets Vorrang haben vor der Quote oder eine Verteilung nach Kapazitäten.

Der Gesetzentwurf reduziert die „Bedürfnisse“ von Kindern und Jugendlichen auf den Gesundheitsschutz, geschlechtsspezifische Bedürfnisse und reine Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen.

Eine Formulierung, die von „Bedarfen“ und „spezifischen Schutzbedürfnissen“ spricht, erweist sich als zielführender, da Bedarfe gemäß des SGB VIII auch die folgenden Aspekte beinhalten:

- Das Wohl des Kindes am Zuweisungsort ist gesichert.
- Die individuelle und soziale Entwicklung wird gefördert.
- Bindungen und Beziehungen des jungen Menschen am möglichen Zuweisungsort, vor allem zu Familienangehörigen und anderen Bezugspersonen werden berücksichtigt.
- Eine gemeinsame Verteilung mit Geschwistern, anderen Familienangehörigen sowie mit Personen zu denen vor oder während der Flucht bzw. am Ort des bisherigen Aufenthalts eine Bindung entstanden ist, ist erfolgt.
- Durch die Verteilung entstehen weder physische noch psychische Belastungen bzw. werden bereits vorliegende Belastungen dadurch nicht verstärkt.
- Die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung wird nicht eingeschränkt.

Des Weiteren fehlt es an einer Einbeziehung des Willens des jungen Menschen.

Außerdem sollte im HKJGB in diesem Kontext berücksichtigt werden, dass von einer Verteilung im Fall der Verweigerung des jungen Menschen abgesehen werden kann, wie in der Gesetzesbegründung des Bundesgesetzes vorgesehen ist.

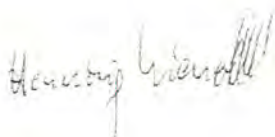
Die vorgesehenen Ermächtigungen sind aus Sicht des Landes Hessen nachvollziehbar, können aber in der Praxis für Verteilung, Unterbringung und Versorgung von jungen Flüchtlingen verschiedene Schwierigkeiten nach sich ziehen.

So könnte die Ausgestaltungsmöglichkeit dazu führen, dass ein Jugendamt, das verhältnismäßig viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut nimmt, ein starkes Interesse hat, möglichst viele dieser Jugendlichen als verteilfähig einzuschätzen, um so nicht in die Zuständigkeit für Inobhutnahme bzw. Anschlussversorgung zu gelangen. Ebenso wäre denkbar, dass dadurch die Möglichkeit der Regulierung im Landesinteresse eröffnet wird. Beide Sachverhalte korrespondieren nicht zwingend mit dem Interesse der jungen Flüchtlinge und erweisen sich als nicht kindeswohlorientiert.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung lassen sich keine Indikatoren erkennen, die darauf schließen lassen, in welche Richtung das Gesetz angewendet werden soll.

Abschließend bleibt lediglich zu erwähnen, dass aus Sicht des Bundesfachverbands umF e.V. eine hesseninterne Verteilung, die sich nicht nach kindeswohlorientierten Kriterien richtet, sich nicht mit dem Bundesrecht vereinbaren lässt.

Mit freundlichen Grüßen



Henning Wienefeld
Vorstand BumF e.V.



i.A.
Franziska von Nordheim
Referentin BumF e.V.

